



**Ein aktueller
vergaberechtlicher
Informationsdienst**

**19. Jahrgang
Nummer 4/2023
ISSN 1860-2347
27. April 2023**

Herausgeber:

RA Dr. R. Noch
RA P. M. Oppler
RA'in G. Diercks-Oppler

Beirat:

Prof. Dr. M. Burgi
Prof. Dr. M. Einmahl
Prof. Dr. R. Kniffka
Prof. Dr. S. Littbarski
Prof. Dr. A. Wirth

Ständige Mitarbeiter:

Dr. B. Balkowski
RA S. Broocks
RA Dr. F. von Craushaar
Mag. M. Essl
RA Dr. J. P. Hebel
RA'in Dr. F. Hoffmann-Klein

Vergabe spezial

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Konsequenzen
für die behördliche und anwaltliche Praxis

Inhalt	Seite
Editorial	26
News	26
Beschaffungsleitfaden für Smartphones	26
Vergaberecht bremst Wehrbeschaffung kaum	26
Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung	26
Mehr Aufträge für Inklusionsbetriebe	26
Rechtsprechung	27
Rügeanforderungen ersichtlich zu hoch: OLG Düsseldorf überstrapaziert die Kenntnisse über Produkte von Konkurrenten	27
Kurzbeitrag	28
Gesamtbetrachtungsgrundsatz und Lose bei Planungsleistungen (Teil II)	28
Rechtsprechungsreport	31
Abändernder Zuschlag – Vertragsausfertigung	31
Aufhebung – Unwirtschaftlichkeit	31
Direktvergabe – Marktanalyse	31
Gebäudereinigung – Sicherheitsüberprüfung	31
Kritische Aufgabe – Definition	31
Mietspiegel – Unmöglichkeit	31
Nachträglicher Nachforderungsverzicht	31
Open-House-Verfahren – Exklusivität	31
Ortstermin – Bieterfragen	31
Präklusion – Rügeobliegenheit	31
Punkteabbauseminare – Konzession	31
Rügeaufgabe – Wiederaufnahme	31
Tätigkeitsbezogene Spezialvorschriften – Subunternehmer	32
Teilnahmewettbewerb – Leistungsbeschreibung	32
Veraltete Vorgaben – Bieterfrage	32
Verbundene Unternehmen – Unabhängigkeit der Angebote	32
Vergabeunterlagen – Änderung – Eindeutigkeit	32
Zweite Chance – Unmöglicher Zuschlag	32
Literatur	32
Neue Aufsätze	32
Neue Bücher	32

PUC

Impressum:

Herausgeber: RAe Dr. Rainer Noch^{1,3}, Peter Oppler¹, RA'in Gritt Diercks-Oppler²; Kontakt: **1.:** Oppler Buechner Rechtsanwälte PartGmbH, Lipowskystraße 12, D-81373 München, Fon: +49 (0) 89 746610 -0, Fax: -66, noch@oppler-buechner.de, oppler@oppler-buechner.de, www.oppler-buechner.de, **2:** Schönsberg 10, D-22395 Hamburg, diercks@oppler-buechner.de. **3:** auch: +49 (0) 172 6543923 **Schriftleitung:** Nikolaus Poppitz (alle namentlich nicht gezeichneten Beiträge), Fon: +49 (0) 6131 5861693, redaktion@vergabe-spezial.eu. **Druck:** Shahram Tabrizi, Mainz. **Verlag:** PUC Mainz GmbH, Postfach 32 01 11, D-55065 Mainz, Fon: +49 (0) 6131 5861692, Fax: +49 (0) 3212 1025540. **Bezugskonditionen:** Jahresabonnement digital: 60,00 €, print: 72,00 € 109,00 CHF, Halbjahresabonnement: 36,00 €/59,00 CHF, Einzelheft 10,00 €/16,00 CHF (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt. sowie für print: Porto, Versandkosten). Das Abonnement ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres bzw. -halbjahres kündbar. Probeabonnements für drei Monate, die nicht acht Tage nach Erhalt des letzten Probeheftes schriftlich gekündigt werden, gehen automatisch in ein Jahresabonnement über. **ISSN:** 1860-2347, **Erscheinungsweise:** monatlich. **Haftung:** Herausgeber, Verlag und Autoren können für die in diesem Informationsdienst gegebenen Informationen und Ratschläge keine Haftung übernehmen. **Vorgeschlagene Zitierweise:** VS, Jahrgang, Seite (z.B. VS 2023, 59). © 2023 PUC Mainz GmbH, Mainz

Editorial

Vom Einzelfall auf das Prinzip zu schließen ist eigentlich eine klassische Herangehensweise der Logik. Sie hat jedoch eine Voraussetzung: Der Fall muss dazu hinreichend genau betrachtet werden, um ein dahinterstehendes Prinzip erkennen zu können. Unter dem jeder Nachprüfung immanenten Zeitdruck gelingt das oft nicht und so werden oberflächlich Leitsätze beachtet, die sich gerade nicht verallgemeinern lassen. Vergabe Spezial weist immer wieder auf solche Fälle hin. In dieser Ausgabe geht es um eine vermeintlich offensichtliche Unbegründetheit.

Verlag, Herausgeber und Redaktion wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre und praktischen Gewinn!

News

Beschaffungsleitfaden für Smartphones

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Leitfaden zur Beschaffung von Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets herausgegeben, der auf langlebig konstruierte, reparierbare und gut recycelbare Modelle abgestimmt ist. Auch soziale Aspekte und vorsorgliche Gesundheitsschutzkriterien, die die Exposition durch Funkwellen betreffen, sind berücksichtigt. Die Empfehlungen des Leitfadens zur Beschaffung basieren auf den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für solche Geräte. Das UBA bewertet auch Rücknahmesysteme der Hersteller, um die Materialien im Produktionskreislauf zu halten und die Wahrnehmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung. Der Leitfaden ist nach Eingabe des Stichworts „Smartphones“ in die Suchmaske hier erhältlich: www.uba.de > Publikationen.

Vergaberecht bremst Wehrbeschaffung kaum

Mit dem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG) hatte die damalige Verteidigungsministerin Christine Lambrecht (SPD) eine erhebliche Tempo-Steigerung bei der Vergabe von Bundeswehraufträgen zu erzielen versprochen. In einer Pressemitteilung ihres Hauses ließ sie sich mit dem markigen Satz „Jetzt ist Schluss mit Zögern und Zaudern“ zitieren. Der aktuelle Bericht der Wehrbeauftragten Eva Högl (SPD) lässt Zweifel daran aufkommen, ob der Eingriff in das Vergaberecht den gewünschten Erfolg haben wird. Zwar lobt Högl ebenfalls das BwBBG als Instrument zur Vergabebeschleunigung. Eine Analyse ihres Berichtes durch das Forum Vergabe e. V. zeigt allerdings, dass in den darin aufgeführten Bei-

spielen für Beschaffungsverzögerungen (soweit für den Verein ersichtlich) ausschließlich Gründe außerhalb des Vergabeverfahrens für die Zeitverluste verantwortlich waren. So fragt man sich, warum denn keine Beispiele für vergaberechtsbezogene Verzögerungen aufgeführt sind. Högl selbst weist stattdessen auf dem Ablauf der Verwaltungsverfahren innerhalb der Bundeswehr, auf mangelnde personelle Ressourcen und Abstimmungsprobleme als Verzögerungsgründe hin. Hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts empfiehlt Högl, die ohnehin bestehenden Ausnahmetatbestände wie Dringlichkeit oder nationale Sicherheitsinteressen (Art. 346 I AEUV) zu nutzen, wo immer dies möglich sei.

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Mit einem „Rechtsgutachten“ hat das Umweltbundesamt den derzeitigen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen für die umweltfreundliche Gestaltung von Beschaffungsvorgängen zusammengefasst. Das 146 Seiten starke Werk richtet sich an die Praktiker des Vergabewesens. Allein der Umfang zeigt, dass das Ausschöpfen der vielfältigen Möglichkeiten, Umweltaspekte in Vergabeverfahren einzuführen, einen ungewollten Nebeneffekt haben dürfte: Das schwindende Interesse der Bieter, sich auf derart komplexe Verfahren überhaupt noch zu bewerben – jedenfalls solange sie ihr noch verfügbares Personal mit Aufträgen aus der Privatwirtschaft auslasten können. Beispielhaft sei Ziffer 6 der Zusammenfassung erwähnt, in der die Behandlung der Lebenszykluskosten thematisiert wird. Demnach sind bei Verwendung dieses Kriteriums auch die externen Lebenszykluskosten einzurechnen, die durch die Freisetzung von Treibhausgasen bei Herstellung, Betrieb und Entsorgung des Beschaffungsgegenstandes entstehen – und zwar in CO₂-Äquivalenten mit dem jeweiligen CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Das Gutachten ist erhältlich unter www.uba.de > Publikationen nach Eingabe des Stichworts „Rechtsgutachten“ in die Suchmaske

Mehr Aufträge für Inklusionsbetriebe

In den beiden größten Städten Deutschlands wollen die (künftigen) Regierungsparteien ihre landesrechtlichen Möglichkeiten nutzen, um die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe stärker zu fördern. So berichtet die Welt, dass das geplante strengere Landesvergabegesetz in Hamburg nach Auskunft des dortigen Finanzsenators Andreas Dressel (SPD) dadurch „sozialer und inklusiver“ werde, dass mehr Aufträge für Werkstätten für Menschen mit Behinderung vergeben werden sollten, weil inklusive Arbeit im Vergabeverfahren stärker berücksichtigt werden solle.

Ähnliches findet sich auch im Koalitionsvertrag von CDU und SPD in Berlin wieder. Dort heißt es auf Seite 69/70: „Für Menschen mit Beeinträchtigung gewährleisten wir, dass sie auch weiterhin in einem geschützten Rahmen einer sinnstiftenden Beschäftigung nachgehen können. Dafür unterstützen wir Werkstätten für Menschen mit Behinderung und deren Weiterentwicklung. Darüber hinaus wird die Vergabe von staatlichen Aufträgen an Inklusionsfirmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung vereinfacht. Die Koalition will die Inklusionsunternehmen stärken.“

Bemerkenswert ist in beiden Fällen, dass diese Förderung offenbar im Wege des Vergaberechts realisiert werden soll und nicht wie bundesgesetzlich eigentlich vorgesehen durch eine Verwaltungsvorschrift zu § 224 SGB IX (ehemals: § 141 SGB IX). Die Integration in das Vergaberecht kann allerdings auch vorteilhaft sein, jedenfalls dann, wenn damit klare Regeln aufgestellt werden, in welcher Weise die vom SGB IX intendierte Vorzugsbehandlung in die Angebotswertung aufgenommen werden soll.

Rechtsprechung

Rügeanforderungen ersichtlich zu hoch: OLG Düsseldorf überstrapaziert die Kenntnisse über Produkte von Konkurrenten

Auch wenn die nachfolgend noch einmal aufgegriffene Entscheidung schon einige Zeit zurückliegt, so ist doch in der Vergabepaxis seit neuerer Zeit immer wieder darauf zu stoßen, dass Vergabekammern sich sehr restriktiv zeigen, wenn es darum geht, Vergabenachprüfungsanträge überhaupt zuzustellen in Konstellationen, in denen Antragsteller die nicht einhaltbaren Leistungsversprechen des für den Zuschlag vorgesehenen Konkurrenten anzweifeln und rügemäßig beanstanden. Erscheinungen in der neueren Nachprüfungspraxis geben hier arg zu denken. Offensichtlich wird – einmal mehr – die Bedeutung einzelner Beschlüsse überschätzt.

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen die Vergabekammer Rheinland bspw. bei technischen Lieferungen die Zustellung des Nachprüfungsantrages verweigert hat, und zwar aus dem Gesichtspunkt heraus, dass der Vergabesinat des **OLG Düsseldorf in neuerer Zeit sehr restriktive Anforderungen** aufgestellt habe, wenn es darum geht, dass ein Antragsteller die **Leistungsfähigkeit eines Konkurrenten** bzw. der Produkte seines Konkurrenten **anzweifelt**.

Erschwerung des Rechtsschutzes

Ursache für diese neuerdings auftretenden **erheblichen Schwierigkeiten** aus Bietersicht sind die Ausführungen in dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15.1.2020 (VII-Verg 20/19). Dort ging es um eine **Software-Beschaffung**, in dessen Rahmen sich ein Nachprüfungsverfahren entwickelte.

Das Nachprüfungsverfahren begann mit einer **Rüge**, dass der Zuschlagsbieter nicht in der Lage sei, und zwar mit

dem Erkenntnisstand über die Software des Konkurrenten von Ende 2018, bis zum 1.4.2019 die entsprechenden Funktionalitäten bei dessen Software bereitzustellen. Es handelte sich also um eine **klassische Konkurrentenstreitigkeit**, in welcher der Konkurrent in der noch laufenden Ausschreibung die Produktmerkmale des Anderen anzweifelt, und in denen er dies – naturgemäß – auf Basis des aktuellen, gesicherten Erkenntnisstandes tut.

Hintergrund dieses Falles ist auch, dass – was wohl richtig ist – der **Antragsteller es versäumt hatte, rügehalber eine Teststellung einzufordern**, die hätte vorgesehen werden können und müssen, um die Funktionalitäten der anbietenden Software zu überprüfen. Diesbezüglich war der betreffende Bieter zu spät gekommen. Das ist sicherlich ein Defizit, welches sich hier der Antragsteller hat anrechnen lassen müssen.

Angeblich „substanziöse“ Rüge!

Jedoch geht das OLG Düsseldorf **weit über das notwendige Maß hinaus**, wenn der Vergabesinat ausführt, dass eine Rüge, welche verschiedenste Ausführungen dahingehend beinhaltete, dass im Stand von Ende Dezember 2018 der Konkurrent mit seiner Software konkret bezeichnete Merkmale nicht erfüllt, nicht ausreichend sei.

Es überrascht insbesondere der Satz, dass die Rüge angeblich – Zitat – „substanziös“ sei.

„Substanziös“ kann eine solche Rüge schon deswegen nicht sein, weil der Konkurrent selbstverständlich die bemängelten technischen Defizite der Software im damals aktuellen Stand von Ende 2018 konkret angezeigt hatte und den Auftraggeber aufgefordert hatte, diese Defizite zu überprüfen respektive zu verifizieren und den Konkurrenten vom Vergabeverfahren als nicht leistungsfähig auszuschließen. Insofern überrascht hier schon etwas die Wortwahl.

Was genau war denn angeblich „substanziös“?

Und nun kommt die besondere Begründung für die Sichtweise des OLG Düsseldorf, dass die vorliegende Rüge nicht substanziell ausreichend gewesen sein sollte. Der Vergabesinat führt aus, dass der **angreifende Konkurrent in seiner Rüge hätte dezidiert darlegen müssen, aus welchen Tatsachen heraus er den Schluss ziehen möchte, dass auch zu dem vorgesehenen Einsatzdatum der Software, das war in diesem Fall der 1.4.2019, die Software des Konkurrenten diese Mindestanforderungen der Ausschreibung nicht erfüllen würde**.

Dies ähnelt naturgemäß etwas dem **Blick in die Glaskugel**: Wie soll ein Konkurrent künftige technische Entwicklungen bei einem anderen Software Unternehmen voraussehen und deren Mangelhaftigkeit als Tatsache „substantiiert“ behaupten können?

Insofern würde ein solches Verhalten an Konkurrentenanschwärzung grenzen mit einem möglichen Ausschluss unter dem Gesichtspunkt des § 124 I Nr. 9c GWB.

Überzogene Anforderung

Aber auch in der Sache ist eine solche Anforderung sicherlich **überzogen**. Der Vergabesenat sagt zwar im Sinne einer Art Allgemeinplatz-Ausführung, dass keine hohen Anforderungen an Rügen zu stellen sind. Dies kann jedoch nur als rein schematische Ergänzung der Begründung angesehen werden. Denn einen Absatz weiter wird diese Rüge als „nicht substantiell ausreichend“ und damit nicht wirksam angesehen.

Selbst wenn man zugestehen wollte, dass im Bereich Software eine gewisse **Anpassungsdynamik** eines Marktes vorhanden ist, so würde doch mit einer Bezuschlagung dieses Konkurrenten gegen den Grundsatz verstoßen, dass Produkteigenschaften, welche angeboten werden, **im Anbieterszeitpunkt vorhanden** sein müssen.

Unter Umständen mag man hier bei Software gewisse Einschränkungen machen können, welche der Dynamik dieses Marktsegmentes geschuldet sind. Problematisch ist es aber trotzdem, unter dem Gesichtspunkt eines unter **Gleichbehandlungsanforderungen** stehenden Wettbewerbes bei einem Bieter zuzugestehen, dass er bestimmte Software-Merkmale **erst in der Zukunft**, wenn auch in der nahen Zukunft erfüllen wird. Dies ist dann die Thematik der Glaubwürdigkeit eines Leistungsversprechens. Diese mag im Bereich dynamischer Software-Märkte höher sein.

Unterschiede bei Software und Liefergegenständen

Übertragen auf Liefergegenstände passt eine solche Argumentation aber nun überhaupt nicht. Technische Entwicklungen komplexer Geräte vollziehen sich nicht innerhalb von wenigen Monaten. Hier muss der aktuelle Ist-Zustand eines nicht vorhandenen Leistungsmerkmals eines Konkurrenten im Zeitpunkt des Anbietens, und damit im Zeitpunkt des aktuellen Erkenntnisstandes, geradezu selbstverständlich ausreichen.

Produktfortentwicklungen etwa im medizintechnischen Bereich vollziehen sich nicht in wenigen Tagen oder Wochen, sondern in Zyklen von meistens etlichen Monaten bis Jahren. Wenn man dann als Vergabekammer hinginge, **nicht einmal eine Zustellung des Nachprüfungsantrages** zu bewirken, mit der Folge, dass das Zuschlagsverbot nicht ausgelöst wird, dann handelt es sich hierbei um eine signifikante **Einschränkung des Rechtsschutzes**, welche auch aus dem Kontext dieses Beschlusses des OLG Düsseldorf nicht zu rechtfertigen ist.

Man muss dazu würdigen, dass das OLG Düsseldorf in diesem Beschluss vom 15.1.2020 sich auf den Bereich der Software bezogen hat. Diese Entscheidung lässt sich jedoch keinesfalls auf andere Produktgruppen übertragen. Im Übrigen ist eine Sichtweise ganz bestimmt überzogen, wenn es darum geht, in einer Rüge schon Auskünfte und Annahmen von Tatsachen geltend machen zu müssen, was an technischen Fähigkeiten im Einbaupunkt bei Konkurrenten **prognostisch** vorhanden sein wird oder nicht. Das verbietet sich schon alleine aus Grund aufgrund der

Spekulationsfeindlichkeit des gesamten Vergaberechts. Will heißen: Alle Produkte, die angeboten werden, müssen die Leistungsanforderungen **aktuell erfüllen**. Hierin scheint eine gewisse **Fehlannahme in der Rechtsfindung** des OLG Düsseldorf vorzuliegen.

Konkrete Benennung bereits in der Rüge

Zuzustimmen ist dem Oberlandesgericht Düsseldorf alleine darin, dass ein Konkurrent selbstverständlich die technischen **Defizite im Konkurrenzprodukt möglichst exakt benennen** muss. Er muss anführen, welche Features in Bezug auf welche Leistungspositionen die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Gegebenenfalls sollte er auch offenbaren, aus welchen Quellen er diese Informationen hat. Oftmals ist es derart, dass sich Unternehmen die Produkte der Konkurrenten besorgen und sie testen. Dann könnte diese Selbsterkenntnis selbstverständlich auch als solche benannt und **schon im Rügevorbringen angeführt** werden. Dies dürfte nicht erst im Nachprüfungsantrag geschehen, weil dies eine bereits mangelhafte Rüge nicht mehr heilen kann.

*Dr. jur. Rainer Noch, München
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht*

Kurzbeitrag

Gesamtbetrachtungsgrundsatz und Lose bei Planungsleistungen (Teil II)

Umgang mit Mischleistungen

Nachdem, wie in Teil I dargelegt, kein Unterschied in der Behandlung von Baumaßnahmen einerseits und Dienstleistungsmaßnahmen andererseits existiert, so ist dies auch in Bezug auf **Mischleistungen** im Prinzip nicht anders. Das heißt, wenn mehrere Baumaßnahmen und Dienstleistungen vergeben werden, sind auch dies, wenn Sie die **notwendige innere Kohärenz bzw. Kontinuität aufweisen, verschiedene Lose einer Maßnahme**. Dann liegt **ein öffentlicher Auftrag** vor, der grundsätzlich **in verschiedene Lose aufzuteilen** ist, sofern nicht bedeutsame wirtschaftliche und/oder technische Gründe entgegenstehen.

Im Falle der sogenannten **Mischleistungen** entsteht dann allerdings das Problem, dass eine **Zuordnung zu der jeweiligen Verfahrensordnung** getroffen werden muss. Es ist weder üblich, noch praktikabel, wenn beispielsweise die Verkabelung von technischen Installationen völlig selbstverständlich nach VOB/A ausgeschrieben wird, dann jedoch die zu liefernden, aber auch zu montierenden und installierenden Gerätschaften nach der VgV ausgeschrieben werden sollten.

Nimmt man beispielsweise einmal an, dass aufwändige **Verkabelungsarbeiten** im Auftragswert von 180.000 EUR nach VOB/A national ausgeschrieben werden würden, zu denen dann der **Kauf teurer Geräte inklusive derer fach-**

gerechter aber relativ einfacher Installation im Werte von beispielsweise 280.000 EUR hinzukommt, so erhebt sich die Frage, in welcher Weise in einem solchen Fall vorgegangen werden soll.

- Rückt jetzt als Liefer- und Dienstleistung, die wertmäßig betrachtet höher liegt, die **gesamte Vergabe in den Anwendungsbereich der VgV?**
- Oder verhält es sich so, dass die **Zuordnung zum nationalen Bereich der VOB/A als einheitliche Maßnahme** vorzunehmen ist, weil sie das „maßgeblich bestimmende Wesen“ (die Hauptsache) dieses Auftrages ausmacht?
- Letzteres ist zutreffend, denn auf die wertmäßige Gegenüberstellung kommt es bei dieser Abgrenzung zu Bauleistungen nicht zentral an. Teils wird bei der Abgrenzung zu Bauleistungen diese Betrachtung auch als „main object test“ bezeichnet (*Hüttinger*, in: Burgi/Dreher, Vergaberecht, 3. Aufl. 2017, Rdn. 18, 20, zu § 110).
- Oder ist die richtige Herangehensweise diejenige, dass man diese Maßnahme „Verkabelung, Los 1“ und „Gerätelieferung plus Installation, Los 2“ **gar nicht mehr als „Lose“ einer einheitlichen Maßnahme, also eines öffentlichen Auftrages**, betrachten darf, mit der Konsequenz, dass man – unter Inkaufnahme eines Verstoßes gegen den Gesamtbetrachtungsgrundsatz des § 3 I VgV und außerdem gegen das Umgehungsverbot des § 3 II VgV bzgl. der EU-Schwellenwerte – diese Einheitlichkeit der Maßnahme bzw. des öffentlichen Auftrages auflöst, also letztlich künstlich trennt, und als **separate öffentliche Aufträge** betrachtet?

Wo beginnt und endet eine „Maßnahme“ bzw. ein „öffentlicher Auftrag“?

Eine gewisse Antwort auf die **zuletzt aufgeworfene Frage nach der Berechtigung zu einer Trennung** könnte die Vorschrift des § 110 I GWB liefern. Dort heißt es, dass bei Auftreten verschiedener Leistungen (das heißt Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen) eine **Zuordnung erfolgen muss anhand des Gesamtcharakters**, den der öffentliche Auftrag bzw. ggf. die Gesamtmaßnahme hat.

„(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist.“

Anders gesprochen: Es ist darauf abzustellen, was das Wesen des betreffenden öffentlichen Auftrages ist, der ggf. in mehreren Losen auszuschreiben ist. Merke: § 3 VII 1 VgV gibt vor, dass **vorhabenbezogene Aufträge grundsätzlich in Losen auszuschreiben** sind:

Es handelt sich dann definitorisch um einen Auftrag, wenn man von der Formulierung dieser

Bestimmung ausgeht: „Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ...“.

Es fragt sich möglicherweise, worauf abzustellen ist, namentlich auf die Gesamtheit der unmittelbar einander zugehörigen Leistungen (Beispiel: Verkabelung als Los 1 und Lieferung/Installation/Verbauung der Geräte als Los 2) oder – ein wenig entgegen dem Gesamtbetrachtungsgrundsatz des § 3 I VgV – nur auf den betreffenden einzelnen Auftrag bezogen, um hier zu einer Einschätzung zu gelangen. **Im letzteren Fall einer getrennten Betrachtung würde den beiden Leistungen der Charakter als „Los“ genommen.** Es würde sich dann rechtlich gesehen um **zwei Leistungen eigenständiger Art** handeln, obwohl sie unmittelbar aufeinander bezogen und hinsichtlich des Beschaffungszwecks auch ohne den jeweils anderen Part sinnlos sind. Möglicherweise überschneiden sich sogar die infrage kommenden Bieter. Das wäre **nicht sachgerecht und vergaberechtlich gesehen fast schon manipulativ.**

Richtigerweise handelt es sich – entsprechend der Formulierung des § 3 VII 1 VgV – um einen **einzigsten öffentlichen Auftrag in zwei Losen.**

§ 110 I GWB ist demnach so zu verstehen, dass eine **Zuordnung dieses öffentlichen Auftrags, der in zwei unmittelbar aufeinander bezogenen Losen vergeben wird**, erfolgen muss. Im anderen Falle einer **getrennten Betrachtung** als zwei Einzelmaßnahmen würde, um es noch einmal herauszustellen, prinzipiell

- gegen den schwellenwertmäßigen Gesamtbetrachtungsgrundsatz (§ 3 I VgV) verstoßen;
- und es würde auch, mit Blick auf das vergaberechtliche Umgehungsverbot, ein einheitlicher Lebensvorgang künstlich getrennt (Verstoß gegen § 3 II VgV).

Es würde zudem für den Fall einer separaten Betrachtung, auch im Hinblick auf die Einordnung nach § 110 I GWB, die **Transparenz deutlich geschädigt**, wenn man zu einer Einschätzung käme, bei der die absolut aufeinander bezogenen Teilleistungen Verkabelung **einerseits** und Lieferung/Installation/Verbauung der Geräte **andererseits** sich **in zwei völlig verschiedenen Vergabeverfahren wiederfinden** würden, namentlich in einem nationalen VOB/A-Verfahren und in einem europaweiten VgV-Verfahren. **Nur unter dem Maßstab einer völligen verfahrenstechnischen Separierung könnte man zu solch einem Ergebnis gelangen.** Ein Konflikt sowohl mit § 3 I VgV als auch mit § 3 II VgV ist unvermeidlich.

Es spricht daher vieles dafür, dass im Interesse von **Klarheit** für die Wirtschaftsteilnehmer auf die „Maßnahme“, **also den einen öffentlichen Auftrag mit zwei einander zugehörigen Losen, abzustellen** ist, und dass **anhand dieser rechtlichen Qualifizierung auch die Zuordnung zu Bauauftrag oder Liefer-/Dienstleistungsauftrag anhand des § 110 GWB erfolgt.**

Bei dieser Herangehensweise würde die Schlussfolgerung durchaus möglich, wenn nicht naheliegender, sein, dass **im Rahmen der Zuordnung zu der Art des öffentlichen Auftrages unbedeutend** ist, wenn einzelne Teile der europaweiten Ausschreibungspflicht unterliegen, aber die Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Zuordnung zu einer Leistungsart in der Sache („main object test“) treffender ist, die zu keiner EU-weiten Ausschreibungspflicht führt.

Vgl. EuGH, Urt. v. 6.5.2010 (C-145/08, C-149/08 – „Club Hotel Loutraki u. a.“, Rdn. 49, 50), der bei einem gemischten Auftrag eine einheitliche Prüfung gefordert und es als rechtlich nicht ausschlaggebend bezeichnet hat, ob der Hauptgegenstand des Auftrags in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fällt oder nicht.

Genau so lägen die Dinge, wenn man in dem o. g. Fall eine **Zuordnung beider Lose dieses einen öffentlichen Auftrages i.S.v. § 110 I 1 GWB und § 3 VII 1 VgV** zum Anwendungsbereich der VOB/A vornähme. Beide Lose sind als **ein** öffentlicher Auftrag zusammen zu betrachten und hinsichtlich ihres leistungsmäßigen Schwerpunktes zu würdigen. Dieser läge bei einer Maßnahme der Ausstattung eines Funktionsgebäudes mit Technik und Verkabelung funktionell und vom Hauptzweck her **einzig logisch bei den Bauleistungen**.

Letzlich ist dies unter konsequenter Anwendung der Vorschriften über das Umgehungsverbot des § 3 II VgV und des Gesamtbetrachtungsgrundsatzes des § 3 I VgV gar nicht anders möglich. Es würde sich – im Sinne einer **Kontrollüberlegung** – konkret die Frage an etwaige Nachprüfungsorgane stellen, in welcher Weise denn verfahren werden sollte, wenn man die Fallkonstellation dahingehend abwandelt, dass das Los 1 (Verkabelung) ein Volumen von 80.000 EUR aufweist und das Los 2 (Lieferung und Installation) ein Volumen von 160.000 EUR (jeweils netto). Würde es denn bei einer Vergabekammer akzeptiert werden, wenn dieser Vorgang auseinandergehalten werden würde, und zwar in der Form, dass eine völlig separate VOB/A-Vergabe für die Verkabelungsarbeiten durchgeführt werden würde und eine UVgO-Vergabe für die Lieferung und Installation? Die Frage dürfte hier buchstäblich in der Antwort liegen: Wohl nein, und zwar mit Verweis auf Gesamtbetrachtungsgrundsatz und Umgehungsverbot der §§ 3 I und II VgV.

Fazit

Transparenz wird tendenziell eher dadurch erreicht, dass bei ein und demselben Lebenssachverhalt (Maßnahme = „öffentlicher Auftrag“ im Rechtssinne) eine einheitliche Zuordnung zu einer Verfahrensordnung geschieht. Es ist weder üblich, noch praktikabel, noch transparent, wenn im Falle von Mischleistungen und gemischten Losen – wie in dem oben genannten Fall im Schnittpunkt zwischen Bauleistungen einerseits und Lieferleistungen andererseits – die Verkabelungsarbeiten nach VOB/A, ggf. vorsichtigerweise sogar europaweit anhand der VOB/A-EU ausgeschrieben werden, hingegen die Liefergegenstände nach VgV selbstredend europaweit ausgeschrieben werden.

In einem solchen Falle würden **Los 1 und Los 2 verfahrenstechnisch auseinanderklaffen**, was **absolut unüblich, auch gar nicht praktikabel** und schon auch aufgrund der Bekanntmachungsformulare auch gar nicht möglich wäre.

Es ist daran zu erinnern, dass im Falle von europaweiten Ausschreibungen selbstverständlich eine **Festlegung** erfolgen muss, ob es sich bei verschiedenen Losen eines öffentlichen Auftrages **insgesamt um eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung** handelt. Die Bekanntmachung im Hinblick auf mehrere Lose kann nicht unterschiedlichen Losen unterschiedlichen Verfahrensordnungen zuweisen. Mindestens wäre dies nicht transparent.

Die **Alternative** dazu wäre, die **Verkabelungsarbeiten in den Anwendungsbereich der VgV zu nehmen**. Dann würde man jedoch in dem Los 1 die Elektrikerbetriebe in eine VgV-Ausschreibung hineinbringen, nach der sie möglicherweise gar nicht suchen würden. Die VgV passt nicht zu typischen Arbeiten des Baunebengewerbes wie Verkabelungsarbeiten. Das ist nicht nur unpraktikabel sondern wäre auch wettbewerbsverengend.

Daher wird in dem genannten Fall **richtigerweise darauf abzustellen** sein, dass eine **Gesamtbetrachtung eben von der Funktion** und namentlich auch von der **inneren Kohärenz her und dem Gesamtzweck der Maßnahme**, und zwar der Verkabelung plus der Installation von technischen Geräten, erfolgen muss.

Wenn dies auch noch bezogen auf einen **bestimmten Funktionsbau** geschieht, für deren besondere Zwecke diese Verkabelungen und Installationsarbeiten der technischen Geräte erfolgen, führt dies fast schon zwingend dazu, dass man hier **insgesamt eine Bauleistung nach VOB/A annehmen** muss, weil gemäß § 110 I 1 GWB eine Betrachtung anhand des Hauptzweckes der Maßnahme (nicht des einzelnen Auftrages) erforderlich ist. Der **Hauptzweck** liegt hier in der Verbauung und Installation von technischen Geräten, unbeschadet der Tatsache, dass man zumindest die Geräte aus dem Los 2 weitestgehend ohne Beschädigungen und theoretisch auch mit einer anderen Verwendungsmöglichkeit sich wieder hinwegdenken könnte. Darauf kommt es hierbei jedoch nicht an.

Entscheidend ist bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen einerseits und Lieferleistungen andererseits außerdem der Gesichtspunkt, dass auf das **Wesen des Vertrages abzustellen** ist („main object test“) und nicht auf die **Auftragswerte** („main value test“), die im Rahmen dieser Teil Aufträge verausgabt werden. Daher spielt es auch keine Rolle, wenn die Verkabelungsarbeiten 180.000 EUR Kosten verursachen und die Lieferung der Geräte 280.000 EUR. Das ist **vergaberechtlich nicht entscheidend**. Eine solche wertmäßige Betrachtung im Sinne einer 50 zu 50 Regel existiert nur in der **Abgrenzung zwischen Lieferleistungen einerseits und Dienstleistungen andererseits**. Dies ergibt sich aus der Vergabekoordinierungsrichtlinie und den ausführenden Bestimmungen im § 110 GWB.

*Dr. jur. Rainer Noch, München
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht*

Abändernder Zuschlag – Vertragsausfertigung: Durch ein Zuschlagsschreiben, mit dem der Bieter in einem förmlichen Vergabeverfahren gebeten wird, eine Vertragsausfertigung, die nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen war, umgehend unterzeichnet zurückzusenden, kommt ohne die Unterzeichnung durch den Bieter kein wirksamer Vertrag zustande. (OLG Celle, Urt. v. 29. 12. 2022, 13 U 3/22)

Aufhebung – Unwirtschaftlichkeit: 1. Gemäß § 17 EU I Nr. 3 VOB/A 2019 kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn „andere schwerwiegende Gründe“ bestehen. Ein derartiger schwerwiegender Grund kann vorliegen, wenn selbst das niedrigste wertungsfähige Angebot höher liegt als die verfügbaren Mittel. 2. Ein schwerwiegender Grund ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber den Finanzbedarf zu gering bemessen hat. Zudem darf der Aufhebungsgrund dem Auftraggeber nicht zurechenbar bzw. dessen Vorliegen vom Auftraggeber selbst zu verantworten sein. 3. Steht fest, dass die Kostenschätzung mit den Marktpreisen aufgrund deren extremer Entwicklung u. a. wegen des Ukraine-Kriegs nicht konform war, ist eine Aktualisierung der Kostenschätzung nicht deshalb entbehrlich, weil Stoffpreisgleitklauseln in die Vergabeunterlagen aufgenommen wurden, die die stoffgebundenen Preissteigerungen abfedern sollten, wenn diese lediglich Preissteigerungen erfassen, die sich zwischen Submissionstermin und Abrechnungszeitpunkt ergeben, nicht jedoch solche, die vor Angebotsabgabe eingetreten sind. (VK Südbayern, Beschl. v. 12. 12. 2022, 3194.Z3-3_01-22-33 – amlt. LS)

Direktvergabe – Marktanalyse: Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen fehlenden Wettbewerbs setzt eine umfassende europaweite Marktanalyse voraus, mit der das Fehlen des Wettbewerbs erwiesen werden kann. Diese Analyse muss erstellt worden sein, bevor die Entscheidung getroffen wird, nur ein einziges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. (VK Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 16. 12. 2022, VK 1-4/22)

Gebäudereinigung – Sicherheitsüberprüfung: 1. Nach § 128 I 1 GWB können öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags festlegen, die in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sein müssen. Diese können nach § 128 I 3 GWB insbesondere den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen. 2. Reinigungsleistungen in Räumen, in denen Verschlusssachen anfallen, sind sicherheitsempfindliche Tätigkeiten, für deren Ausführung verlangt werden kann, dass für die damit betrauten Mitarbeiter vorab eine Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG durchgeführt wird. (VK Bund, Beschl. v. 22. 12. 2022, VK 2-100/22)

Kritische Aufgabe – Definition: 1. Der Begriff der „kritischen Aufgabe“, für die ein öffentlicher Auftraggeber ausnahmsweise vorschreiben darf, dass sie direkt vom Bieter selbst bzw. von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müsse, ist grundsätzlich eng auszulegen. Er umfasst jedenfalls nur die jeweilige kritische Teilleistung, nicht aber den gesamten Auftrag. 2. Hängt eine kritische Bauaufgabe statisch von einer anderen Bauaufgabe ab, so können beide Bauaufgaben kritisch sein. 3. Die Gründe, warum ein Auftraggeber eine Aufgabe als „kritisch“ ansieht, sind entsprechend zu dokumentieren. (VK Lüneburg, Beschl. v. 14. 10. 2022, VgK-17/2022)

Mietspiegel – Unmöglichkeit: Können Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu einer wissenschaftlich nicht fundierten Erstellung eines Mietspiegels führen, sodass der Mietspiegel dann nicht den Vorgaben der Mietspiegelverordnung (MSV) entspräche, macht dies jedoch die Erstellung eines Angebots dafür weder unmöglich noch unzumutbar, nicht zuletzt deshalb weil das wirtschaftliche Risiko einer möglichen Rechtswidrigkeit des Mietspiegels dann der Auftraggeber trägt. (VK Berlin, Beschl. v. 13. 5. 2022, VK-B 1-54/21)

Nachträglicher Nachforderungsverzicht: 1. Der Öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, seine Vergabeunterlagen nachträglich abzuändern. Dies schließt einen nachträglichen Verzicht auf die Nachforderung aller oder nur einiger bestimmter fehlender Unterlagen ein. 2. Hält ein Bieter einen Nachforderungsverzicht für unzulässig, so ist dies vor Angebotsschluss zu rügen. (VK Berlin, Beschl. v. 24. 1. 2023, VK B 2-35/22)

Open-House-Verfahren – Exklusivität: 1. Ein Open-House-Vertragskonstrukt für medizinische Leistungen unterliegt auch dann nicht dem Vergaberecht, wenn die für die Teilnahme aufgestellten Kriterien zur Exklusivität von Anbietern führt, solange nicht eine Auswahl unter den Anbietern aufgrund von Zuschlagskriterien getroffen wird. 2. Dadurch wird ein möglicherweise zu Unrecht benachteiligter Interessent nicht rechtlos. Der Rechtsweg führt jedoch vor die Sozialgerichte. (VK Bund, Beschl. v. 11. 1. 2023, VK 1-109/22)

Ortstermin – Bieterfragen: Hat eine Vergabestelle vorab eindeutig und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass ein Ortstermin rein der Besichtigung dient, Fragen weder erörtert noch beantwortet werden und ein Bieter ausschließlich über die Vergabeplattform verbindliche Informationen zum Vergabeverfahren erhalten kann, kann ein Bieter Erklärungen vor Ort keine Relevanz für das Vergabeverfahren, insbesondere für das Verständnis der Vergabeunterlagen, beimessen. (BayObLG, Beschl. v. 13. 6. 2022, Verg 6/22 – 2. LS nach Bayern.Recht)

Präklusion – Rügeobliegenheit: § 160 III Nr. 2 und 3 GWB legen hinreichend genau, klar und vorhersehbar fest, wie und innerhalb welcher Frist mögliche Vergaberechtverstöße gegenüber dem Auftraggeber zu rügen sind. Diese Rügeobliegenheit setzt nicht die Gewissheit hinsichtlich der Vergaberechtswidrigkeit einer Handlungsweise des Auftraggebers voraus, sondern sie entsteht bereits bei einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür. (VK Thüringen, Beschl. v. 20. 12. 2022, 4003-404-2022-E-V-009-EF)

Punkteabbauseminare – Konzession: Art. 15 RL 2006/123/EG ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Vergabe von Kursen zur Sensibilisierung und Nachschulung für den Straßenverkehr zur Wiedererlangung von Punkten für die Fahrerlaubnis im Wege einer Konzession für eine öffentliche Dienstleistung erfolgen muss, soweit diese Regelung über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels von allgemeinem Interesse, nämlich der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, erforderlich ist. (EuGH, Urt. v. 19. 1. 2023, C-292/21 – Tenor)

Rügefähigkeit – Wiederaufnahme: Die Rügeobliegenheiten und der in § 160 III GWB und § 167 GWB zum Ausdruck kommende Beschleunigungsgrundsatz sprechen dafür, dass bewusst und gewollt aufgegebene Rügen später nicht erneut geltend gemacht

werden können. (BayObLG, Beschl. v. 13.6.2022, Verg 6/22 – 3. LS nach Bayern.Recht)

Tätigkeitsbezogene Spezialvorschriften – Subunternehmer:

1. Art. 58 RL 2014/24/EU i. V. m. den in Art. 18 I Unterabs. 1 garantierten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz ist dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber als Eignungskriterien Verpflichtungen vorschreiben kann, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten ergeben, die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags möglicherweise durchgeführt werden müssen und die von geringer Bedeutung sind. **2.** Die in Art. 18 I Unterabs. 1 garantierten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Auftragsunterlagen automatisch durch Qualifikationskriterien ergänzt werden, die sich aus für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag geltenden Spezialvorschriften ergeben, die in den Auftragsunterlagen nicht vorgesehen sind und die der öffentliche Auftraggeber den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern nicht vorschreiben wollte. **3.** Art. 63 I RL 2014/24/EU ist dahin auszulegen, dass er dem Ausschluss eines Bieters aus dem Vergabeverfahren mit der Begründung, dass er den Unterauftragnehmer nicht benannt habe, dem er die Erfüllung von Verpflichtungen zu übertragen beabsichtige, die sich aus Spezialvorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Auftrag ergeben und die in den Auftragsunterlagen nicht vorgesehen seien, entgegensteht, wenn dieser Bieter in seinem Angebot angegeben hat, dass er diese Verpflichtungen unter Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens erfüllen werde, ohne jedoch mit diesem Unternehmen durch einen Unterauftrag verbunden zu sein. (EuGH, Urt. v. 26.1.2023, Rs. C-403/21 – Tenor)

Teilnahmewettbewerb – Leistungsbeschreibung: Fehler in der Leistungsbeschreibung hindern den Interessenten in einem zweistufigen Verfahren nicht an der Partizipation am Teilnahmewettbewerb. Insofern ist ein Nachprüfungsantrag, der sich gegen die Leistungsbeschreibung richtet, in diesem Stadium (noch) unzulässig. (VK Berlin, Beschl. v. 13.5.2022, VK-B 1-54/21)

Veraltete Vorgaben – Bieterfrage: Der Bieter muss auch Vorgaben des Auftraggebers einhalten, die (aus seiner Sicht) bereits veraltet sind. Ggf. muss er dazu eine Bieterfrage stellen. Eine Abweichung von solchen Vorgaben führt zum Ausschluss. (VK Nordbayern, Beschl. v. 30.1.2023, RMF-SG21-3194-7-32)

Verbundene Unternehmen – Unabhängigkeit der Angebote:

1. Die Aufzählung der fakultativen Ausschlussgründe in § 124 GWB ist abschließend. **2.** Bei richtlinienkonformer Auslegung steht allerdings der in § 97 II GWB normierte Gleichbehandlungsgrundsatz einer Berücksichtigung von Angeboten miteinander verbundener Unternehmen entgegen, die zwar getrennt abgegeben wurden, aber weder eigenständig noch unabhängig sind. **3.** Die Vergabestelle ist verpflichtet, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob die Angebote miteinander verbundener Unternehmen eigenständig und unabhängig voneinander erstellt worden sind. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (BayObLG, Beschl. v. 11.1.2023, Verg 2/21 – 1. bis 3. amtl. LS)

Vergabeunterlagen – Änderung – Eindeutigkeit: Ein Angebotsausschluss wegen Änderung der Vergabeunterlagen kommt nur in Betracht, wenn die Vergabeunterlagen klar und eindeutig

sind. Unklarheiten gegen zu Lasten des Auftraggebers, so dass eine Änderung der Vergabeunterlagen nur vorliegt, wenn die Angaben in den Vergabeunterlagen, von denen das Angebot eines Bieters vermeintlich abweicht, eindeutig sind. (VK Rheinland, Beschl. v. 6.1.2023, VK 23/22 – 3. amtl. LS)

Zweite Chance – Unmöglicher Zuschlag: Die Eröffnung der sog. "zweiten Chance" durch eine Zurückversetzung des Vergabeverfahrens kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage am Schluss der (letzten) mündlichen Verhandlung feststeht, dass ein vergaberechtskonformer Zuschlag unmöglich ist und sich daran auch durch bloße Fortsetzung des Vergabeverfahrens nichts mehr ändern kann. (BayObLG, Beschl. v. 11.1.2023, Verg 2/21 – 4. amtl. LS)

Literatur

Neue Aufsätze

Jansen/Knoblach, Vertragsunwirksamkeit nach § 135 GWB im Lichte des Vergabetransformationspakets, NZBau 2023, 211

Kesisoglou/Lang, Ein Jahr „Schuldrechtsreform 2022“ – ungeklärte Fragen zum neuen Recht, NJW 2023, 1009

Krasznai/Öttinger, Erweiterte Herstellerverantwortung im Vergleich – Deutschland und Österreich, EuZW 2023, 311

Noch, Paradiesische Aussichten, Vergabe Navigator 2/2023, 31

Otting, EuGH C-719/20: Grenzen von Inhouse-Geschäften – und viele offene Fragen, NZBau 2023, 219

Neue Bücher

Kreutzer, Digitale Daseinsvorsorge 4.0. Öffentliche Beschaffung von IT-Leistungen nach dem GWB-Vergaberecht als Beispiel des Prinzipal-Agenten-Dilemmas?, Nomos, Baden-Baden 2023, 434 S., brosch., ISBN 978-3-7560-0557-4, 134,00 EUR

Wildemann, Beschaffungskostenmanagement, TCW Verlag, München, 14. Aufl. 2023, 339S., spiralgebunden, ISBN 978-3-941967-11-3, 250,00 EUR

Bel Umzug mit neuer Anschrift zurück
PUC Mainz GmbH Postfach 320111 55065 Mainz